

Umweltausschuss	14.02.2019
Ausschuss für Stadtentwicklung	13.03.2019

**öffentlich**

Vorlage Nr.	081/2019-12
Stand	24.01.2019

**Betreff Mitteilung betr. Wind-Konzentrationszone - aktueller Sachstand**

**Sachverhalt**

Auf die Vorlage 343/2018-12 zur Sitzung des Umweltausschusses am 29.05. und Stadtentwicklungsausschusses am 6.06.2018 wird Bezug genommen. Darin hatte die Verwaltung zuletzt den aktuellen Sachstand zum Thema Windenergie mitgeteilt. Seitdem haben sich inzwischen mehrere Projektentwickler bei der Verwaltung gemeldet und ihr Interesse bekundet, in Bornheim Windparkprojekte zu realisieren.

Zum einen bestünde die Absicht, innerhalb der Wind-Konzentrationszone die Genehmigungsfähigkeit eigener Anlagen mit Höhen über 150m Rotor Spitze zu prüfen, zum anderen, Anlagen auf geeigneten Flächen im Stadtgebiet außerhalb der Konzentrationszone und des Anlagenschutzbereichs des Drehfunkfeuers am Köln-Bonner Flughafen zu errichten. Aufgrund der genehmigungsrechtlichen Anforderungen an die Abstände solcher Anlagen von sensiblen Bereichen wie Wohnbebauung konzentrieren sich diese Überlegungen bisher auf den landwirtschaftlich genutzten Bereich der Ville-Hochfläche. Der Bürgermeister hat in den Gesprächen stets betont, dass die Windkonzentrationszone bei Sechtem aus seiner Sicht bisher die Ausschlusswirkung für Anlagen außerhalb der Zone entfaltet und eindeutig erklärter Wille des Rates sei, den Bau von Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszone bei Sechtem, insbesondere auch auf der Ville, zu verhindern.

Allerdings hat die Verwaltung bereits im vergangenen Jahr auch dargelegt, dass sich seit Neuauftellung des FNP in den Jahren 2008 - 2011 die wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen wesentlich geändert haben. So ist die EGG-Vergütung für Windstrom seitdem von ca. 14 ct/kWh auf unter 7 ct/kWh gefallen. Im Gegenzug sind die Anlagen, gerade für Schwachwindstandorte wie in Bornheim, immer größer und damit energieeffizienter geworden. Anlagen mit 200m bis 240m Rotor Spitze sind inzwischen Serie. Solche Anlagen erreichen mit 3,5 MW Leistung einen Jahresertrag von etwa 11 Millionen kWh, die von Enercon in Sechtem vorgesehene E-92 mit 2,3 MW Leistung war mit 4 Millionen kWh kalkuliert. Alle beteiligten Investoren haben daher ihr Interesse bekundet, entweder in der Konzentrationszone, vorzugsweise aber außerhalb, Anlagen mit deutlich mehr als 150m Rotor Spitze errichten zu wollen, da solche Anlagen bei den Windverhältnissen in Bornheim nicht (mehr) wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Die Verwaltung sieht daher in der aktuellen Situation Handlungsbedarf. Es ist nicht auszuschließen, dass Interessenten, die über geeignete Grundstücke im Außenbereich verfügen, bei Einhaltung der sonstigen üblichen Genehmigungsvoraussetzungen einen Genehmigungsantrag stellen könnten. In einem solchen Verfahren würde auch die planungsrechtliche Situation in Bornheim geprüft (Ausschlusswirkung der Konzentrationszone). Würde die Stadt Bornheim dann im Genehmigungsverfahren unter Verweis auf ihre Konzentrationszone bei Sechtem das gemeindliche Einvernehmen verweigern und damit ggf. das Genehmigungsver-

fahren verzögern, könnten zudem Schadensersatzforderungen auf die Stadt Bornheim wegen entgangenen Gewinns zukommen, die schnell siebenstellige Beträge erreichen könnten.

Der Handlungsbedarf konkretisiert sich dadurch, dass der Verwaltung von Grundstückseigentümern her bekannt geworden ist, dass einige der interessierten Investoren auf der Ville-Hochfläche zwischen Rösberg und Waldorf bereits Verhandlungen über Vorverträge mit Grundstückseigentümern zur Errichtung von Windenergieanlagen führen.

Aus Sicht der Verwaltung sind daher aktuell folgende Fragen kurzfristig zu klären:

- Entfaltet die Wind-Konzentrationszone bei Sechtem mit einer Höhenbegrenzung von 150m Rotorspitze aus heutiger Sicht noch die erwünschte Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet?
- Ist eine Änderung oder Aufhebung der Höhenbegrenzung innerhalb der Wind-Konzentrationszone möglich und zielführend mit Blick auf das Zustimmungserfordernis durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit im Genehmigungsverfahren?
- Für diesen Fall: Würden die drei maximal möglichen Windenergieanlagen der Windenergie in Bornheim, wie nach dem BVerwG-Urteil von 2004 gefordert, „substantiell Raum verschaffen“ und damit die Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet erhalten bleiben?
- Falls dies nicht der Fall ist: Welche Planungsalternativen bestehen, um eine oder mehrere rechtssichere Wind-Konzentrationszonen im Stadtgebiet auszuweisen, die der Windenergie substantiell Raum verschaffen?

Mit der Beantwortung dieser Fragestellungen hat die Verwaltung eine im Thema renommierte Fachanwaltskanzlei beauftragt. Mit Vorlage des Ergebnisses wird im April gerechnet, so dass sich die Ratsgremien anschließend mit der Thematik befassen und möglichst noch vor dem Sommerpause das weitere Vorgehen beschließen können. Ziel ist die Einleitung bauleitplanerischer Schritte, die ggf. auch die Zurückstellung von Baugesuchen für Windenergieanlagen ermöglichen.